

# Vereinbarung zur Durchführung und Unterstützung von Absatzförderungsmaßnahmen

**„Projektname“**

**MBW Projektnummer**

zwischen

MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH (MBW)

Leuschnerstraße 45, 70176 Stuttgart

und

**Projektpartner**

Der Projektantrag „**PROJEKTNAME**“ vom **tt.mm.jjjj** entspricht den Anforderungen einer gemeinschaftlichen Maßnahme der Absatzförderung des Landes Baden-Württemberg. Die Umsetzung der Maßnahmen kann daher zu **30%** der förderfähigen Kosten, bzw. bis zu maximal

**00.000,00 €**

(in Worten: **xxx** Euro)

**zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer**

mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg in Form einer „De-minimis“-Beihilfe gefördert werden.

Projektbeginn ist der **tt.mm.jjjj**, voraussichtliches Ende ist der **tt.mm.jjjj**. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen wird von der MBW genehmigt und wirkt sich nicht auf die Förderung aus.

**Projektzweck**

**Projektzweck einfügen**

## Kosten- Maßnahmenplan

1. Maßnahme/Auftrag	0.000,00 €
2.	
3.	
4.	
5.	
<b>Summe</b>	<b>0.000,00 €</b>

## Finanzierungsplan

1. Maßnahme/Auftrag	0.000,00 €
2.	
3.	
<b>Summe</b>	<b>0.000,00 €</b>

Bestandteil der Vereinbarung sind auch die im Folgenden aufgeführten Verordnungen und Vorgaben sowie der Projektantrag mit einem Kosten- Maßnahmenplan.

Stuttgart, den

Ort, den

MBW Marketing- und Absatzförderungs-  
gesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus  
Baden-Württemberg mbH

Projektpartner

## Beteiligungen

### 1. Grundlagen

Die MBW Marketinggesellschaft mbH ist vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz beauftragt, Entwicklungsprojekte als Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 25.02.1992, GBl. S. 113 aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Kapitel 0803 Titel 683 73 zu fördern. Die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere des § 44 LHO sind einzuhalten. Der Maßnahmenplan und die Kostenaufstellung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

### 2. Förderung

Die Förderung und Finanzierung wird nach der VO (EU) 1407/2013 bzw. VO (EU) 1408/2013 der Europäischen Kommission in Form von „De-minimis“-Beihilfen gewährt (Erläuterungen siehe Anlage).

Nachträgliche Änderungen der Maßnahmen und der Kosten sind zu begründen und von der MBW zu genehmigen. Organisationseigene Personal- und Verwaltungskosten, Investitionen in Sachanlagen, sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer sind von der Förderung ausgenommen.

### 3. Gewährung der Mittel

Die Mittel sind zweckgebunden. Als Erstattungsvoraussetzung müssen die förderfähigen Leistungen der MBW **monatlich bzw. zwei Wochen nach Quartalsende bzw. sechs Wochen nach Projektabschluss** in Rechnung gestellt werden. Bestandteil der Rechnung sind Kopien der abgerechneten Kosten, jeweils drei Belegexemplare der Druckerzeugnisse, Werbemittel, Zeitungsanzeigen und/oder eine Dokumentation über die Durchführung der Aktion (Zeitungsberichte, Fotos) sowie ein Bericht zum Ende des Projekts bzw. zum Ende des Kalenderjahres. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt das Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg.

Der Projektpartner hat sicherzustellen, dass die Beteiligung der MBW sowohl in der Kommunikation als auch auf den Werbemitteln in geeigneter Weise durch die Verwendung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg bzw. Biozeichens Baden-Württemberg bzw. des Schmeck-den-Süden-Logos und ggf. der MBW-Adresse erkennbar wird. Vor der Produktion müssen Werbemittel, Anzeigen o. ä. durch die MBW freigegeben werden.

### 4. Inkrafttreten der Vereinbarung:

Diese Vereinbarung über die Durchführung und die Unterstützung des Projekts erhält mit der rechtsverbindlichen Unterschrift beider Parteien und dem Eingang der unterschriebenen Fassung bei der MBW Marketinggesellschaft mbH Gültigkeit.